

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ergänzend zur Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen, § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Baugebiet wird als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt. Entsprechend

1 Abs. 6 BauNVO sind die unter § 8 Abs. 3 ausnahmsweise zugelassenen Einrichtungen im Gewerbegebiet
nicht zugelassen. Alle aufgeführten Ausnahmen sind somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der batlichen Nutzung

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen kenntlich gemacht.

Die zulässige Grundflächenzahl im Sinne des § 20 BauNVO Abs.2 beträgt im Gewerbegebiet 0,8.

Die Geschoßflächenzahl wird für das Gewebegebiet mit 1,2 festgesetzt.

Im gesamten Gebiet ist die offene Bauweise vorgeschrieben.wobei die Einschränkung der Gebäudelänge auf maximal 50 m aufgehoben wird. Weiterhin wird eine Gebäudehöhe von max.

15 m festgesetzt.

Nebenanlagen zur Tierhaltung sind nicht zulässig.

3. Verkehrsflächen

Die im Bebauungsplan eingetragenen Aufteilungen der Verkehrsflächen sind nicht verbindlich, sie bleiben den Fachplanungen vorbehalten.

Die für die Errichtung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen und Betonrückenstützen sind nicht im Plan eingetragen. Sie werden auf den Baulandflächen angelegt und sind von den Angrenzern zu dulden. Die Nutzung bleibt den Eigentümern unbenommen.

Bei der Herstellung der Straßen müssen die Eigentümer damit rechnen, daß Böschungen in der

Regel mit max. 1,5 m Breite auf den Baugrundstücken liegen. Eine Rückenstütze dient zum Halt eines Bord- oder Leistensteines am Rand der Verkehrsflächen. Diese werden wie in der Skizze dargestellt, ausgeführt. Dabei ist zu beachten, daß die notwendige Schotterschicht noch weiter in das Grundstück hineinragt. Nach Fertigstellung der Verkehrsflächen sind der Schotter und die Rückenstütze nicht mehr sichtbar.

Die Stichstraße A hat einen eventuellen Charakter bei Bedarf. Es gibt für diese Straße nur dann ein zwingendes Gebot, wenn die zu erschließende Fläche in mehrere Bauparzellen aufgeteilt wird.

4. Pflanz- und Erhaltungsgebote

Mindestens 10% der Grundstücksflächen sind mit Baum- und Strauchpflanzungen der nachfolgend genannten Arten gärtnerisch zu gestalten und dauernd zu unterhalten.

Pflanzliste:

Straßenbepflanzung:

Cehölzarten des Eichen-Hainbuchenwaldes Acer platanoides – Spitzahorn Hochstämme mind. 18 – 20 cm Stammumfang: Quercus robur – Stieleiche Tilia cordata – Winterlinde

Pflanzgruppen

Hochstämme mind. 14 –16 cm Stammumfang
Heister mind. 2× v.,150 –200 cm
Sträucher mind. 1× v.,60 –100 cm

Quercus robur – Stieleiche
Carpinus betulus – Hainbuche
Acer platanoides – Spitzahor

Acer platanoides - Spitzahorn
Sorbus aucuparia - Eberesche
Corylus avellana - Hasel
Prunus spinosa - Schlehe
Tilia cordata - Winterlinde
Crataegus monogyna - Weißdorn
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Ligustrum vulgare - Liguster
Rosa spec. - Heckenrose
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Fraxinus excelsior - Esche
Prunus avium - Vogelkirsche
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, daß die Bäume in einem Abstand von ca. 2,50 m zur Außenhaut der bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall um bis zu 1,50 m unterschritten werden, sind geeignete Schutzvorkehrungen gemäß Regelwerk "Baumpflanzungen im Bereich unterirdische Versorgungsanlagen"

- zu treffen.
 Der Abstand zu Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost beträgt ebenfalls 2,50 m.
 Bei Unterschreitung sind Schutzmaßnahmen notwendig.
- Der Gehölzbestand auf Grünflächen und sonstigen Flächen soll erhalten werden, soweit sich der Bestand in das neue Bepflanzungskonzept einfügt.
- Zu erhaltender Gehölzbestand ist vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Oberirdische Parkplatzanlagen sind mit Bäumen und Sträuchern einzugrünen und mit Pflanzstreifen

- für Bäume zu gliedern. Je 5 Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Stellplätze sind entsprechend der Bekanntmachung über die Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen durchlässig zu gestalten. Zulässig*sind z.B. Pflasterflächen mit Rasenfugen, Schotterrasen, Rasengittersteine.
- Die nicht überbauten Flächen, mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sowie der für den Betriebsablauf benötigten Flächen sind zu begrünen, mit standortgrechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten.
- Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung ist vom Bauherren in einem Freiflächengestaltungsplan darzustellen und mit dem Bauantrag einzureichen.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen, § 9 Abs. 4 BauGB in Verb. mit Art. 91 BayBO

1. Höhenlage der baulichen Anlage

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird mit 0,3 bis 0,5 m über der Straßenoberkante bzw. dem

Gelände, je nach Lage des Baurechts, festgesetzt.

Die Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit von der Höhenlage des
Entwässerungskanals. Bei der Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt DIN 1986

Bl. 1 Ziff. 14 -Schutz gegen Rückstau- zu beachten.
Es wird eine Abnahme des Schnurgerüstes verbindlich festgesetzt.

2. Bauliche Gestaltung

Im Gewerbegebiet sind Pult-,Flach- und Satteldächer mit einer Dachneigung ≤ 38° zulässig. Es dürfen keine grellen Farbanstriche sowie keine reflektierenden Materialien Verwendung finden.

Die Fassaden sind soweit möglich einzugrünen, entsprechende Kletterhilfen für Pflanzen sind bereits beim Bau vorzusehen.

3. Einfriedungen

Die Einfriedungen dürfen einschließlich eines 20 cm hohen Zaunsockels 2,0 m nicht überschreiten.

Die Zäune sind mit Gehölzen zu hinterpflanzen. Zur freien Landschaft hin sind Zaunsockel unzulässig. Anstelle der Zäune können auch Hecken (z.B. Hainbuche, Liguster, Weißdorn, Hasel, Schlehe, Hundsrose) vorgesehen werden.

4. Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt gemäß der Geländetopografie zum Tiefpunkt im Südosten. Es ist vorgesehen, die Regenwässer in einem Regenrückhalteteich zu puffern, vorzureinigen und gedrosselt an die Vorflut weiterzugeben.

Die Schmutzwässer werden mittels einer Pumpstation in die vorhandene Druckleitung eingeleitet.

Der Bau von Regebwasserzisternen wird ausdrücklich empfohlen.

5. Befesti

Um die Versickerung des Oberflächenwassers zu ermöglichen, sind nur die unbedingt notwendigen Flächen zu versiegeln.
Weniger beanspruchte Flächen sollten so gestaltet werden, daß eine Versickerung des Oberflächenwassers möglich ist, z.B. mit humus- oder rasenverfugtem Pflaster o.ä.

6. Sich

Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen Pflanzungen (Bäume, Hecken, Sträucher) Zäune (außer Maschendraht), genehmigungs- und anzeigenfreie Bauten die Straßenoberfläche der B 279 nicht mehr als 0,8 m überragen.

Ebensowenig dürfen dort Gegenstände gelagert und Erdaufschüttungen vorgenommen werden.

Die Errichtung von Parkplätzen ist im Bereich der Sichtdreiecke unzulässig.

Immissionsschutz

Zum Schutz der südlich liegenden Ortslage Heubach wird für das Gewerbegebiet ein max. zulässiger Schalleistungspegel pro m² von 55 db(A) festgesetzt.
Entlüftungsaustritte sollen Richtung Norden hin orientiert werden.

IV. FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebietsart	max. Gebaudenohe bezogen auf Straßenoberkante
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	max. zulässige Schalleistungspegel pro m²



Übersichtsplan M 1: 25000

Planungsgruppe STRUNZ
Ingenieurgesellschaft mbH

Promenadesfraße 8
Telefon 9951/21002
96047 Bamberg

Projekt-Nummer 93.096.7

BBP ''Gewerbegebiet Sandhof'' und 1. BBP-Änd. ''Sandhof''

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.02.1994 beschlossen, für das Gebiet Gewerbegebiet Sandhof einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 Bauß am 29.04.1994 ortsüblich bekannt gemacht.

Die vorzeitige Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB (vorgezogene Bürgerbeteiligung)

fand vom. 02.05.1994 bis 13.05.1994 statt.

R. Feuhrer 1.Bürgermeister

R. Feulner

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Fassung vom 07.07.1994 ... wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Stadtrates ... vom 07.07.1994 ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.09.94 mit 31.10,94 öffentlich ausgelegt.

mit Beschluß des Stadtrates vom 17.11.1994 den

SIEGEL

Die Stadt Ebern hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 10:495 dem Landratsamt Haßberge entsprechend § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt.

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

Landratsanat Haßberg e

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 16.8.1995 gemäß § 12BauGB ortsüblich bekanntgemacht Der Bebauungsplan mit Begrundung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle d. VG Ebern zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des \$ 44 sowie der \$\$ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

SIEGEL

E. Weber

2 Power